jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/14 15Os118/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1993

Norm

FinStrG §35 Abs4
ZollG §2 Abs1

Rechtssatz

Die Eingangsabgabepflicht ist an die Einfuhr von Waren geknüpft. Waren in diesem Sinn sind bewegliche körperliche Sachen aller Art (§ 2 Abs 1 ZollG, BGBl 1955/129). Unabhängig von der möglichen Bandbreite an Mischungsverhältnissen ist Heroin eine solche Ware, sodaß die Eingangsabgabe an der eingeführten Gesamtsubstanz orientiert und nicht nur nach dem ihr Wesen bestimmenden Reingehalt zu berechnen ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 118/92
  Entscheidungstext OGH 14.01.1993 15 Os 118/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0083379

Dokumentnummer

JJR_19930114_OGH0002_0150OS00118_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at